

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 7. März 1979

29. Stück

- 83.** Bundesgesetz: Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes
(NR: GP XIV RV 1161 AB 1181 S. 119.)
- 84.** Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1979
(NR: GP XIV RV 1165 AB 1185 S. 119.)
- 85.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Andrä, St. Paul im Lavanttal und Griffen
- 86.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Stadt Wien
- 87.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinde Oberhaag
- 88.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde St. Johann in Tirol
- 89.** Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1979

83. Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 5 000 Mill. S an Kapital und 5 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirschschläger

Kreisky

Androsch

84. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1979 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird der folgende Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt,

1. soweit Überschreitungen bei Ausgabenansätzen gemäß Art. V Abs. 4 und 5 genehmigt werden und

2. soweit während des Finanzjahres 1979 beim Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ auf Grund der Novelle 1979 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der der Einnahmen gegenüber den veranschlagten Einnahmen zurückbleiben,

den dadurch entstehenden höheren Abgang (Art. I Abs. 1) in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zum Betrag von insgesamt 3 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Im Art. III hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Abgang (Art. I Abs. 1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

3. Im Art. V sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Millionen Schilling
1/50294	Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.	600'000
1/50296	Sonstige Förderungen	200'000
1/54093	Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	250'000
1/63114	Fremdenverkehr; Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969	35'000
1/63116	Fremdenverkehr; Förderungsausgaben	110'000
1/63125	Elektrizitätswirtschaft; Förderungsausgaben (D)	2'476
1/63154	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969	80'000
1/63155	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben (D)	15'000
1/63156	Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen; Förderungsausgaben	130'000
1/65246	Allgemeiner Verkehr	50'000

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 4 sind zu erteilen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung dies erfordert und Maßnahmen für strukturelle Anpassungsprozesse, zur Investitionsbelegung und zur Einsparung von Energie notwendig sind.“

4. Im Art. VI ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Die Überschreibungsbeträge bei den im Art. V Abs. 4 genannten Ansätzen sind mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen insofern gegenseitig deckungsfähig, als dies im Sinne der strukturverbessernden, investitionsfördernden und energieeinsparenden Zielsetzungen gemäß Art. V Abs. 5 wirtschaftlich zweckmäßig ist, der Mehrbedarf (Überschreibungsbetrag) bei einem Ansatz nicht mehr als 25 v. H. beträgt und gleichhohe Ausgaben bei einem anderen Ansatz zurückgestellt werden können.“

5. Im Art. VIII hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 1 Z. 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

6. Im Art. X ist im Abs. 1 folgende Z. 7 anzufügen:

„7. Ferner ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die im Finanzjahr 1979 nicht in Anspruch genommenen Teile der im Art. V Abs. 4 vorgesehenen Überschreibungsbeträge und für die im Bundesvoranschlag 1979 (Anlage I) beim Ausgabenansatz 1/50296 für Zinsensstützungsaktionen vorgesehenen 610 Millionen

„(4) Zur Durchführung von strukturverbessernden, investitionsfördernden und energieeinsparenden Maßnahmen, die im Finanzjahr 1979 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Überschreitungen bei den nachstehend angeführten Ausgabenansätzen des Bundesvoranschlags (Anlage I) bis zu den nachstehend angeführten Höchstbeträgen zu genehmigen:

Schilling eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Bereitstellung im Zeitpunkt des Bedarfes vorzunehmen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

85. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Andrä, St. Paul im Lavanttal und Griffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden St. Andrä, St. Paul im Lavanttal und Griffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 272,30 im Anschluß an den mit Verordnung vom 7. Oktober 1977, BGBl. Nr. 524, im Verlauf bestimmten Abschnitt „Wolfsberg—St. Andrä“, führt in getrennten Richtungsfahr-

bahnen durch den Donnersbergtunnel, überquert das Granitztal, verläuft sodann durch den Habersbergtunnel und anschließend durch den St. Kolmannstunnel und endet an der Kreuzung mit dem alten Wölfnitzbach bei Plan-km 282,42.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Andrä, St. Paul im Lavanttal und Griffen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. AB 100 195 im Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

86. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die A 3 Südost Autobahn beginnt im Knoten Landstraße mit Anschlüssen von und zur A 20 Wiener Gürtel Autobahn, führt über die bereits bestehende und verkehrsübergebene Trasse zum Knoten Arsenal mit Anschlüssen von und zur A 23 Autobahnverbindung Wien Süd und von dort über eine neu herzustellende Straßentrasse entlang der Bahnlinie der ÖBB Wien—Nickelsdorf/Staatsgrenze (Ostbahn) zur Anschlußstelle Simmering (Bitterlichstraße) mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 225 Wienerberg Straße und endet in der Folge bei Bau-km 2,28.

Im einzelnen ist der Verlauf der bereits fertiggestellten bzw. neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Simmering (Bitterlichstraße) mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik sowie beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Übersichtsplan Nr. 1425 vom Knoten Landstraße bis zur Anschlußstelle Simmering im Maßstab 1 : 5 000 und Lageplan Nr. 1426 vom Knoten Arsenal bis zur Anschlußstelle Simmering im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Straßenabschnitt vom Kno-

ten Arsenal bis Bau-km 2,28 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1426) zu entnehmen.

Moser

87. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinde Oberhaag

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenz Straße wird im Bereich der Gemeinde Oberhaag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 24,400, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens und endet bei km 24,700 an dem mit Verordnung vom 14. Mai 1976, BGBl. Nr. 237, in seinem Verlauf bestimmten Teilstück der B 69 Südsteirische Grenz Straße.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Oberhaag aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-69-05; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

88. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde St. Johann in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Johann in Tirol wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 0,815 (alt) vom Bestand ab und endet nach einem Linksbogen bei km 29,711 der B 312

Loferer Ersatzstraße (Ersatzstraße gemäß § 33 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 für die S 12 Loferer Schnellstraße).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Johann in Tirol aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 78-1749/1 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

89. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Feber 1979, mit der die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 geändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1979)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. Feber 1979 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1976, Nr. 537/1978 und Nr. 637/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

2. § 21 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinne dieser Pensionsordnung sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus An-

laß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. Im § 23 Abs. 4 lit. a tritt an die Stelle des Ausdruckes „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ der Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“.

4. § 28 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“

Artikel II

Hinsichtlich des Anspruches auf Witwenversorgungsgenuß nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 gilt in Fällen, in denen

- a) der Eheschließung eine nach dem 1. Juli 1978 erfolgte Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und
- b) diese darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist,

folgende besondere Regelung:

An die Stelle der im § 18 Abs. 2 lit. b Z. 2 und Abs. 3 Z. 1 der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 vorgesehenen Voraussetzungen tritt — wenn es für die Witwe aus der vorerwähnten Ehe günstiger ist — die Voraussetzung des Altersunterschiedes der Ehegatten von nicht mehr als 25 Jahren.

Artikel III

Art. I Z. 3 tritt am 1. Juli 1978, die übrigen Bestimmungen dieser Kundmachung treten am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.